



Brüssel, den 9. Dezember 2025
(OR. en)

15267/25

LIMITE

CORLX 1061
CFSP/PESC 1620
COWEB 148
CSC 578

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (GASP)
2020/489 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union
für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale
Angelegenheiten im Westbalkan

BESCHLUSS (GASP) 2025/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/489
zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union
für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina
und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 33 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat ist am 2. April 2020 übereingekommen, einen Sonderbeauftragten der Europäischen Union (im Folgenden „Sonderbeauftragter“) für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan zu ernennen.
- (2) Der Rat hat am 2. April 2020 den Beschluss (GASP) 2020/489¹ angenommen, mit dem Herr Miroslav LAJČÁK zum Sonderbeauftragten für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan ernannt wurde.
- (3) Das Mandat des Sonderbeauftragten wurde durch die Beschlüsse (GASP) 2021/470², 2022/1240³ und 2024/2085⁴ des Rates verlängert.

¹ Beschluss (GASP) 2020/489 des Rates vom 2. April 2020 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan (ABl. L 105 vom 3.4.2020, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/489/oj>).

² Beschluss (GASP) 2021/470 des Rates vom 18. März 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/489 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan (ABl. L 96 vom 19.3.2021, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/470/oj>).

³ Beschluss (GASP) 2022/1240 des Rates vom 18. Juli 2022 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/489 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan (ABl. L 190 vom 19.7.2022, S. 131, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1240/oj>).

⁴ Beschluss (GASP) 2024/2085 des Rates vom 26. Juli 2024 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan und zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/489 (ABl. L, 2024/2085, 29.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2085/oj>).

- (4) Die Ausgaben für die Ausführung des Mandats des Sonderbeauftragten überstiegen den ursprünglich genehmigten Haushalt. Die ausstehenden Ausgaben müssen daher gedeckt werden, um den ordnungsgemäßen Abschluss des Mandats zu gewährleisten.
- (5) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für den Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. Januar 2025 sollte angepasst werden.
- (6) Der Beschluss (GASP) 2020/489 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Beschlusses (GASP) 2020/489 erhält folgende Fassung:

„Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des Sonderbeauftragten für den Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. Januar 2025 beläuft sich auf 6 779 994,20 EUR.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
